

§ 11 LFG 2001 Übernahme des Brandschutzes

LFG 2001 - Landes-Feuerwehrgesetz 2001 - LFG 2001

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 01.03.2025

1. (1)Der Gemeinderat kann eine Betriebsfeuerwehr im Einvernehmen mit der Betriebsleitung als Hilfsorgan zur Mitwirkung bei der Besorgung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 entweder für das gesamte Gemeindegebiet oder für Teile davon vorsehen.
2. (2)Die Gemeinde hat die Kosten, die sich aus der Mitwirkung der Betriebsfeuerwehr nach Abs. 1 ergeben, zu tragen.

In Kraft seit 24.10.2001 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at